

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 04.09.2018
Dezernat I	Amt Amt 30	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0221/18

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	18.09.2018	nicht öffentlich
Vergabeausschuss	16.10.2018	öffentlich

Thema: Vergabeverfahren ab 18.10.2018 gem. Richtlinie 2014/24/EU

Seit 2011 ist die Zentrale Vergabestelle der Landeshauptstadt Magdeburg, wie alle Öffentlichen Auftraggeber in Sachsen-Anhalt, gem. Runderlass des MW vom 07.02.2011 -42-32570- 20/1 verpflichtet, dass eVergabe-Portal über die Software OBA für die Bekanntmachung aller Ausschreibungsverfahren, egal welcher Art (VOB/A, VOL/A oder VgV) zu nutzen. Zeitgleich mit der Veröffentlichung sind in diesem Portal die Ausschreibungsunterlagen bereitzustellen, da der barrierefreie Zugriff auf die Vergabeunterlagen gewährleistet sein muss (s. z.B. § 41 Abs.1 VgV).

Seit dem 01.07.2014 wird die Veröffentlichung vom Landesportal automatisch auf das eVergabe-Portal des Bundes weitergeleitet. Die gesamte Korrespondenz zwischen Zentraler Vergabestelle und Teilnehmern an den Vergabeverfahren wird ebenfalls bereits seit einiger Zeit ausschließlich über das eVergabe-Portal geführt.

Der freie Download von Teilnahme- und Vergabeunterlagen ist für die potentiellen Bieter/Bewerber über das eVergabe-Portal über die Software AnA Web abgesichert.

Seit Mai 2017 werden auch Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben vorrangig über das eVergabe-Portal abgewickelt. Die Versendungen auf anderen elektronischen Wegen bzw. über Postdienste sind entfallen.

Nur die Angebote selbst werden noch ausschließlich in Papierform eingereicht, da diese bis zum 17.10.2018 zwingend zuzulassen sind (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A) und eine Mischform von Papier- und elektronischen Angeboten zu einem hohen Verwaltungsaufwand führen würde.

Ab dem **18.10.2018** ist jedoch bei allen **EU-weiten Ausschreibungen** die **durchgängige elektronische Vergabe verpflichtend**. D.h., dass durch den Auftraggeber ausschließlich nur noch elektronische Angebote im Vergabeverfahren zugelassen werden dürfen. Schriftliche Angebote auf Papier sind dann nicht mehr zulässig (§ 53 Abs.1 VgV), es sei denn es liegt einer der Ausnahmetatbestände des § 53 Abs. 2 VgV vor. (Siehe hierzu Artikel 90 der Richtlinie 2014/24/EU in der Anlage mit weiteren Verweisen.)

Bei nationalen Ausschreibungen nach VOB/A oder VOL/A **kann** der AG ab dem **18.10.2018** die durchgängige elektronische Vergabe, einschließlich elektronischer Angebote festlegen (§ 13 VOB/A, § 13 VOL/A).

Die Nutzung der eVergabe-Plattform des Bundes und des Landes ist kostenfrei. Alle erforderlichen Softwarekomponenten, mit Ausnahme einer qualifizierten oder fortgeschrittenen Signatur (soweit nötig), werden kostenfrei vom Bund bereitgestellt.

Informationen zu den organisatorischen und technischen Voraussetzungen (z.B. die benötigte Hard- und Software) für die eVergabe sind auf den Informationsseiten des Landes Sachsen-Anhalt unter dem Link: <http://www.evergabe.sachsenanhalt.de/informationen-fuer-bieter-unternehmen/> oder direkt auf dem Portal unter www.evergabe-online.de erhältlich.

Der Bund bietet den Unternehmen vielfältige Hilfe und Unterstützung bei der Nutzung des eVergabe-Portals www.evergabe-online.de an. Auf den Informationsseiten des Bundes gibt es einen Telefonsupport, ein Email-Kontaktformular sowie Software zur Onlinehilfe.

Die Zentrale Vergabestelle der Landeshauptstadt Magdeburg beabsichtigt ab dem 18.10.2018 auch bei ausgewählten nationalen Ausschreibungen ausschließlich elektronische Angebote abzufordern. Dies soll vom Auftragsvolumen und von der zu erwartenden Bieterklientel abhängig sein. Bei kleineren Ausschreibungsverfahren soll demnach weiterhin für eine Übergangszeit die Papierform zugelassen werden, es sei denn, dass die Art der auszuschreibenden Leistung eine Bieterklientel betrifft, bei der von entsprechenden Kenntnissen ausgegangen werden kann.

Die elektronisch eingehenden Angebote können mit der **Cloud filr** problemlos an die Ämter, Fachbereiche und Eigenbetriebe und auch an externe Planungsbüros zur Prüfung weitergeleitet werden. Die Beteiligten benötigen hierfür keine spezielle Software oder Lizenzen.

Holger Platz